# Urkunden.

## 1.

### Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, zur Erinnerung an Unseren Krönungstag einen Orden zu stiften, welcher den Namen „Königlicher Kronen-Orden" führen soll. Derselbe besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, daß auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch Unseres Königlichen Hauses „Gott mit Uns" in deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde Unser mit der Königlichen Krone gekrönter Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht. Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblau gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, *) und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt. Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch, die vierte Klasse hingegen in einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Email sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloch getragen. Bei Verleihung eines andern Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Da Wir beschlossen haben, den Kronen-Orden im Range dem Rothen Adler-Orden gleichzustellen, so bestimmen Wir hiermit über das Anlegen beider Orden Folgendes:

1) bei Ertheilung der Sterne der I. und II. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über dem früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rock getragen;
2) zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen;
3) zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der I. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

*Aus der Gesetz-Sammlung No. 2. vom 18. Januar 1862. (No. 5480.)*

## 2.

### Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens.

In Rücksicht darauf, daß die Statuten des Kronen-Ordens noch nicht publicirt sind, haben Seine Majestät der König vorläufig zu bestimmen geruht, daß der Rothe Adler-Orden und der Kronen-Orden gleichstehen sollen, so daß der zuletzt verliehene Stern über dem anderen und das Band des zuerst verliehenen Ordens dann auf der Weste getragen, auch eine dem entsprechende Bemerkung in das Ordens-Futteral des Kronen-Ordens gelegt werden soll.

Indem ich die Königliche General-Ordens-Commission von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch ganz ergebenst benachrichtige, stelle ich gleichzeitig anheim, danach bei Aushändigung der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. M. den hier accreditirten Gesandten ꝛc. verliehenen Dekorationen des Kronen-Ordens zu verfahren.

Berlin, den 31. November 1861.

Allaire.

An die General-Ordens-Commission.

*Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinets.*

*) Siehe Seite 13.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## 3.

### Das Verhältniß des Königlichen Kronen-Ordens zum Rothen Adler-Orden betreffend.

Die Königliche General-Ordens-Commission benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben vom 22. d. M. ganz ergebenst, daß Se. Majestät der König es bei der Hochderselben von mir unterm 21. d. M. mitgetheilten Allerhöchsten Bestimmung über das Verhältniß des Kronen-Ordens zum Rothen Adler-Orden vorläufig belasse und dieselbe daher für die den hier accreditirten Gesandten verliehenen Orden, sowie überhaupt für die Zukunft bis zur Publikation des Statuts für den neuen Orden maßgebend sein lassen wollen; eine nachträgliche berichtigende Mittheilung darüber an die unter dem 15. v. M. mit dem Kronen-Orden dekorirten Personen jedoch nicht für nöthig erachten.

Berlin, den 24. November 1861.

Illaire.

An die General-Ordens-Commission.

*Aus den Acten der General-Ordens-Commission.*

---

## 4.

### Vorschläge des Staats-Ministeriums für Fassung der Stiftungs-Urkunde.

Euer Königlichen Majestät verfehlen wir nicht, die uns mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 16. October c. zugefertigten beiden Ordres, betreffend die Erweiterung des Hohenzollernschen Haus-Ordens und die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens, mit der Anzeige allerunterthänigst wieder einzureichen, daß es uns nicht nöthig erscheint, die darin enthaltenen Bestimmungen in die Form eines Statuts zu bringen. Dagegen dürfte beiden Ordres, in Rücksicht auf die Fassung des Eingangs die übliche Schlußformel:

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel"

hinzuzufügen, sowie die Ueberschrift:

„Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern — beziehungsweise die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens"

zu geben sein. In der Hoffnung, daß diese ehrfurchtsvollen Vorschläge von Eurer Königlichen Majestät werden genehmigt werden, haben wir hiernach die beiden Ordres umschreiben lassen und erlauben uns, diese Ausfertigungen zu Eurer Königlichen Majestät Allerhöchster Vollziehung anliegend allerunterthänigst zu überreichen.

Berlin, den 14. Dezember 1861.

Das Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Vernuth. Gr. v. Bernstorff.

An des Königs Majestät.

Bei Remission der Anlagen erwarte Ich die nach Meinem Zusatze umzuschreibende Urkunde wegen des Kronen-Ordens, zu Meiner Unterzeichnung sofort vorgelegt zu sehen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

*Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinets.*

---

## 5.

### Allerhöchste Ordre an die Prinzen des Königlichen Hauses.

Ich bestimme, daß den Prinzen Meines Königlichen Hauses von nun an, bei Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, außer dem Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, auch die erste Klasse des Königlichen Kronen-Ordens zugleich mit verliehen werden soll, daß dieselben jedoch wie bisher die dritte oder vierte Klasse des Rothen Adler-Ordens tragen, von jetzt ab aber auch die dritte oder vierte Klasse des Königlichen Kronen-Ordens anzulegen haben. Ich habe dieß den Prinzen Meines Hauses selbst bekannt gemacht und beauftrage das Staats-Ministerium der General-Ordens-Commission von dieser Bestimmung Nachricht zur Nachachtung zu geben.

Berlin, den 18. Januar 1862.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

*Aus den Acten der General-Ordens-Commission.*

---

## 6.

### Bericht des Staats-Ministeriums über das richtige Tragen des Cordons erster Klasse des Königlichen Kronen-Ordens.

Dem von Eurer Königlichen Majestät mir allergnädigst ertheilten Befehle gemäß, habe ich dem Staats-Ministerium über den in die Urkunde wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. October v. J. eingeschlichenen Fehler und über die Remedur desselben Vortrag gehalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß die I. Klasse des Kronen-Ordens bereits mehreren Ausländern verliehen worden ist, hält das Staats-Ministerium es für wünschenswerth, daß es bei der in der Stiftungs-Urkunde vom 18. October v. J. ertheilten Bestimmung wegen Anlegung des Cordons zu der I. Klasse dieses Ordens verbleiben möge und stellt Euerer Majestät ehrfurchtsvoll anheim, ob von der beabsichtigten Aenderung jener Bestimmung Abstand zu nehmen sein möchte.

Für den Fall jedoch, daß Eure Königliche Majestät nicht geruhen sollten, diesem Antrage zu deferiren, verfehle ich nicht, den Allerhöchst befohlenen Entwurf zu einem berichtigenden Allerhöchsten Erlasse mit dem Bemerken in tiefster Ehrfurcht zu überreichen, daß dieser Erlaß nach der Ansicht des Staats-Ministeriums nur der Kontrasignatur des Vorsitzenden bedarf und deshalb auch nur von mir, als gegenwärtigen Vertreter des Vorsitzenden, gezeichnet worden ist.

Berlin, den 4. Februar 1862.

v. d. Heydt.

An des Königs Majestät.

*Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinets.*

---

## 7.

### Allerhöchste Ordre an das Staats-Ministerium, das Tragen des Bandes zur ersten Klasse des Königlichen Kronen-Ordens betreffend.

Ich bestimme hierdurch, daß die Ritter der ersten Klasse des Königlichen Kronen-Ordens das zu dieser Klasse gehörige Band nicht, wie in der Urkunde über die Stiftung dieses Ordens vom 18. Oktober v. J. vorgeschrieben, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, sondern umgekehrt von der linken Schulter zur rechten Hüfte zu tragen haben, und beauftrage das Staats-Ministerium, die hiernach erforderliche Berichtigung durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, den 8. März 1862.

Wilhelm.
v. d. Heydt.

An das Staats-Ministerium.

*Aus den Acten der General-Ordens-Commission.*

---

## 8.

### Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an das Staats-Ministerium, wegen gleichmäßigen Verfahrens bei Verleihung an Ausländer.

Seit der Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens ist bei den Anträgen auf Verleihung von Ordens-Auszeichnungen an Ausländer Seitens der verschiedenen Ressorts kein überall gleichmäßiges Verfahren beobachtet worden. Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist seit jenem Zeitpunkte als Grundsatz festgehalten worden, diese Anträge, insofern die betreffenden Personen nicht bereits im Besitze einer niedrigen Klasse des Rothen Adler-Ordens waren, auf die Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zu richten, während von anderen Ressorts vielfach für Ausländer die Verleihung des Rothen Adler-Ordens auch in solchen Fällen in Antrag gebracht worden ist, wo die zu dekorirenden Personen sich noch nicht im Besitze einer niedrigeren Klasse des Rothen Adler-Ordens befanden, wie dies aus verschiedenen, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Mitzeichnung zugegangenen Immediat-Berichten ersichtlich gewesen ist.

Da das Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei der Sache zunächst betheiligt ist, so habe ich Veranlassung genommen, Seiner Majestät dem Könige über dieselbe Vortrag zu halten und Allerhöchstdieselben gebeten, Sich Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens für ein bestimmtes, bei den Anträgen auf Ordensverleihungen an Ausländer als Norm dienendes Princip zu entscheiden.

Seine Majestät der König haben mir hierauf zu eröffnen geruhet, wie es Allerhöchst Ihr Wille sei, daß alle Anträge auf Ordens-Verleihungen an Ausländer, insofern die betreffenden Personen nicht bereits eine niedrigere Klasse des Rothen Adler-Ordens besitzen, ohne Ausnahme auf die den Rang- und Dienstverhältnissen derselben entsprechende Klasse des Königlichen Kronen-Ordens, falls die zu dekorirenden Personen aber bereits im Besitze einer niedrigeren Klasse des Rothen Adler-Ordens sich befinden, auf die entsprechende höhere Klasse dieses letzteren Ordens gerichtet werden sollen.

Hiervon soll eine Ausnahme nur bei den Anträgen auf Verleihung der ersten Klasse eines diesseitigen Ordens an Ausländer insofern stattfinden, als die bezüglichen Vorschläge alsdann alternativ entweder für die erste Klasse des Rothen Adler-Ordens oder für die erste Klasse des Königlichen Kronen-Ordens erfolgen sollen, um Seiner Majestät die Wahl zu lassen. In diesen Fällen sollen die bezüglichen Stellen in den Ordre-Entwürfen offen gelassen werden.

Da Seine Majestät mir gleichzeitig zu befehlen geruht haben, diese Allerhöchsten Bestimmungen Behufs deren Befolgung zur Kenntniß des Königlichen Staats-Ministerium zu bringen, so beeile ich mich, diesem Allerhöchsten Befehle durch vorstehende ganz ergebenste Mittheilung nachzukommen und Hochdemselben danach die weitere geneigte Veranlassung an die verschiedenen Ressorts ebenmäßig anheimzustellen.

Berlin, den 10. März 1862.

Graf v. Bernstorff.

An das Staats-Ministerium.

*Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinets.*

---

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

## 9.

### Mittheilung des Geheimen Militair-Cabinets an die General-Ordens-Commission, die Verleihung für 50 Dienstjahre betreffend.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß, wenn aus Anlaß des zu begehenden 50jährigen Dienst-Jubiläums der Königliche Kronen-Orden I. Klasse verliehen wird, hinsichtlich der an der Dekoration anzubringenden Zahl 50 die Allerhöchstdenselben vorgelegenen hier beifolgenden Proben des Kreuzes und Sterns I. Klasse maßgebend sein sollen, bezüglich der auf dem Stern befindlichen Zahl 50 jedoch mit der Abänderung, daß die gedachte Zahl mehr herunterzurücken ist, dergestalt, daß sie unmittelbar über das Medaillon zu stehen kommt.

Auf Allerhöchsten Befehl gebe ich der Königlichen General-Ordens-Commission hiervon mit dem Bemerken ganz ergebenst Kenntniß, daß die Dekorationen des Königlichen Kronen-Ordens I. Klasse, über welche nach meinem Schreiben vom 23. d. M. Seine Majestät der König in den nächsten Monaten verfügen werden, mit der Zahl 50 zu versehen sind.

Berlin, den 27. Januar 1863.

**Manteuffel.**

An die General-Ordens-Commission.

*Aus den Acten der General-Ordens-Commission.*

---

## 10.

### Allerhöchste Ordre wegen Verleihung des Kronen-Ordens für Verdienst vor dem Feinde.

Ich eröffne der General-Ordens-Commission hierdurch Folgendes:

I. Ich will von jetzt an für Verdienst vor dem Feinde auch den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern eben so wie dies bisher bei dem Rothen Adler-Orden der Fall war, in allen Klassen mit Schwertern verleihen und sollen hierbei die für den Rothen Adler-Orden gegebenen Bestimmungen der Ordre vom 16. September 1848 analoge Anwendung finden. Außerdem behalte Ich Mir vor, denjenigen Rittern, welche eine Ordensklasse mit Schwertern am Ringe besitzen, bei erneuertem Verdienst vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den seitzubehaltenden Schwertern am Ringe, die kreuzweis aufrecht übereinander stehenden Schwerter zu verleihen. In Ansehung des Rothen Adler-Ordens behält es bei der Bestimmung Meiner Ordre vom 12. Oktober 1861 sein Bewenden.

ꝛc. ꝛc.

III. Ich will, daß die vom Mir verliehenen Orden und Ehrenzeichen, welche den Empfängern, wegen des inzwischen erfolgten Ablebens nicht mehr haben übergeben werden können, den hinterbliebenen Ehefrauen, legitimen Kindern oder Eltern übersandt und zum Andenken an die Auszeichnung des Verstorbenen belassen werden sollen.

Berlin, den 27. Februar 1864.

**Wilhelm.**

v. Bismarck.

*Aus der Gesetz-Sammlung.*

---

## 11.

### Allerhöchster Erlaß, betreffend das Tragen der für Verdienst vor dem Feinde verliehenen Auszeichnungen.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 27. Februar, betreffend die Verleihung von Auszeichnungen für Verdienst vor dem Feinde, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

Ad I. a) Inländer tragen den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwertern bei der ersten Verleihung, oder, wenn ihnen die Schwerter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen werden, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande.

b) Wird dem Inhaber eines der sub a. bezeichneten Orden mit Schwertern später von Mir eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwertern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

c) Auf das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, sowie auf die I. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei der statutenmäßigen Vorschrift über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.

d) Die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwertern wird bei Neu-Verleihungen dieser Ordensklasse von einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des Rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife zu dieser Klasse die Schwerter verliehen worden sind.

e) Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste im feindlichen Feuer von Mir Orden mit Schwertern verliehen werden, tragen das Ordenskreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Ad II. Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer von Mir das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, tragen dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Ich bestimme ferner: Militair-Ober-Beamte, welchen ich für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer, geleistet haben, den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden, den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern verleihe, tragen diese Dekorationen an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung; Militair-Unter-Beamte, welchen Ich für ausgezeichnete, im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verliehen, tragen dieses an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf sämmtliche auch vor Erlaß dieser Ordre in dem gegenwärtigen Kriege verliehenen Kriegs-Orden resp. Militair-Ehrenzeichen Anwendung, und hat den in dem gegenwärtigen Kriege mit Orden, sowie mit Schwertern zu denselben resp. Militair-Ehrenzeichen Beliehenen die General-Ordens-Commission die nunmehr vorschriftsmäßigen Dekorationen resp. Bänder nachträglich zuzufertigen.

Gravenstein, den 22. April 1864. Wilhelm.

An die General-Ordens-Commission.

*Aus den Acten des Kriegs-Ministeriums.*

---

## 12.

### Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Kronen-Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitz beider Orden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., haben durch die Stiftung des Großkreuzes zu dem Rothen Adler-Orden diesem die Stellung als zweiter Ritter-Orden des Königlichen Hauses, welche ihm die Urkunde vom Jahre 1792 zuspricht, für immer gesichert, ungeachtet des gleichen Ranges, welchen der Königliche Kronen-Orden in allen seinen Klassen mit ihm hat. Unter Aufrechthaltung dieser Gleichstellung bestimmen Wir mit Bezugnahme auf die Urkunden wegen Erweiterung der ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens und wegen Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens vom 18. October 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 797 und für 1862 S. 9), was folgt:

1) Die Sterne des Rothen Adler- und des Kronen-Ordens I. Klasse werden nicht mehr gleichzeitig getragen. Der Stern des Rothen Adler-Ordens I. Klasse wird bei Verleihung des Kronen-Ordens I. Klasse abgelegt, wogegen in diesem Falle, als ein Zeichen, daß der Rothe Adler-Orden I. Klasse bereits vorher erworben war, die Insignien des Kronen-Ordens I. Klasse in der Art ausgezeichnet werden, daß das Band des Rothen Adler-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben und bei dem Kreuze um die Balken desselben geschlungen ist, das Kreuz des Rothen Adler-Ordens I. Klasse wird hierbei um den Hals getragen. Wird dagegen der Rothe Adler-Orden I. Klasse nach dem Kronen-Orden I. Klasse verliehen, so wird der Stern des letzteren abgelegt, und werden als ein Zeichen, daß der Kronen-Orden bereits vorher erworben war, die Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse in der Art ausgezeichnet, daß das Band des Kronen-Ordens in Emaille bei dem Stern um die Spitzen desselben und bei dem Kreuze um die Balken desselben geschlungen ist; das Kreuz des Kronen-Ordens I. Klasse wird hierbei um den Hals getragen.

2) Das Eichenlaub des Rothen Adler-Ordens geht in diesem Falle, wenn die I. Klasse desselben mit Eichenlaub verliehen gewesen war, auf den Kronen-Orden I. Klasse über, wie dieß auch vice versa stattfindet, wenn der Rothe Adler-Orden I. Klasse oder der Kronen-Orden I. Klasse mit Schwertern am Ringe verliehen gewesen war, bevor der Beliehene die I. Klasse des anderen Ordens erhält.

3) War der Rothe Adler-Orden oder Kronen-Orden I. Klasse mit Schwertern erworben worden, so wird bei der Verleihung der höheren Orden nur das Kreuz dieser Klasse, aber an einem schwarz-weißen Bande, um den Hals getragen.

4) Bei Inländern wird in der Regel die I. Klasse des Kronen-Ordens nur verliehen, wenn der Rothe Adler-Orden I. Klasse erworben worden war.

5) Bei Verleihung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens, so wie bei der des Schwarzen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens abgelegt, das Kreuz desselben eventualiter mit dem Bande des Rothen Adler-Ordens in Emaille, resp. das Kreuz des Rothen Adler-Ordens I. Klasse mit dem Bande des Kronen-Ordens in Emaille, jedoch um den Hals fortgetragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

*Aus den Acten des Geh. Civil-Cabinets.*

---

## 13.

### Ordre, betreffend die Verleihung der 3. und 4. Klasse des Kronen-Ordens für patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes 1870—1871.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht des Staatsministeriums dahin einverstanden, daß an Männer, welche sich während des jetzt beendeten Krieges durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes vorzugsweise hervorgethan haben, ein bereits bestehender Orden mit einem besonderen Abzeichen verliehen werde. Ich bestimme demgemäß zur Dekorirung solcher Personen die 3. und 4. Klasse Meines Kronen-Ordens, sowie das Allgemeine Ehrenzeichen, und zwar sollen diese Dekorationen an einem weißen sechsmal schwarzgestreiften Bande mit



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rothem Vorstoß getragen und für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege außerdem mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde von Emaille, welches an dem Ringe anzubringen ist, kenntlich gemacht werden.*) Personen, die bereits im Besitze einer dieser Dekorationen am statutenmäßigen Bande sind, haben dieselbe neben dem vorstehend bezeichneten Orden oder Ehrenzeichen weiter zu tragen. Die diesfälligen Vorschläge sind Mir zur Wahrung einheitlicher Grundsätze bei Verleihung dieser besonderen Auszeichnung ausschließlich durch den Kriegsminister vorzulegen, welchem alle, die freiwillige Krankenpflege betreffenden Anträge von Meinem Commissarius und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege zugehen werden, während ihm überlassen bleibt, bezüglich der anderweiten Anträge vorher mit den etwa betheiligten Ressortministern oder nach Umständen mit dem Centralcomité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger in Verbindung zu treten.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Ems, den 22. Juni 1871.

**Wilhelm.**

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:

**Graf v. Roon.**

An den Präsidenten des Staatsministeriums.

*Aus dem Preußischen Staats-Anzeiger.*

---

*) Siehe Seite 19.

Berlin, Druck von J. W. Hayn's Erben
(G. Hann, Hof-Buchdrucker.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf